

Gemeinderechtliche Körperschaften, die den HRM2-Normen unterstehen

Rechtsgrundlagen

- < Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG; SGF 140.1)
- < Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11)
- < Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 22. März 2018 (GFHG; SGF 140.6)
- < Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 14. Oktober 2019 (GFHV; SGF 140.61)

Geltungsbereich der Gesetzgebung für die Gemeinden

- < Gemeinden
- < Gemeindeanstalten
- < Gemeindeverbände
- < Agglomerationen
- < Bürgergemeinden

Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) sowie die Ausführungsverordnung (GFHV) führen die neuen Finanzvorschriften des harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 ein, die für die Gemeinden und ihre Organe gelten (Art. 2 Abs. 1 GFHG).

Das Gesetz gilt sinngemäss für die Gemeindeanstalten (mit eigener Rechtspersönlichkeit), Gemeindeverbände, Agglomerationen und Bürgergemeinden (Art. 2 Abs. 2 GFHG).

Mit Ausnahme der Bürgergemeinden, für die eine zusätzliche Frist von einem Jahr gewährt wird, treten die Vorschriften des GFHG am 1. Januar 2021 in Kraft. Das Budget 2021 ist somit das erste Budget, das in Anwendung der neuen Bestimmungen erstellt wird (Art. 40 GFHV).

Vorschriften für Gemeindeüberkünfte

Um Aufgaben von gemeinsamem Interesse zu erfüllen, können mehrere Gemeinden zusammenarbeiten. Die Gemeindeübereinkunft ist eine Form der Zusammenarbeit von Gemeinden, die aber nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt. Die Gemeindeexekutiven schliessen eine Vereinbarung ab, die namentlich den Zweck der Übereinkunft, ihre Organisation, die Gemeinde, welche die Buchhaltung führt, den Kostenverteiler, den Rechtsstand der Güter und die Auflösungsbedingungen festlegt (Art. 108 GG). Als gemeinderechtliche Körperschaft untersteht die Gemeindeübereinkunft den HRM2-Vorschriften, dies aber jeweils über die Gemeinde, die die Buchhaltung führt.